

über den Gesetzentwurf
„Enteignung der Fürstenvermögen“

vom Sonntag, den 6. Juni, bis Sonntag, den 13. Juni d. J. einschl.

wochentags von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags bis 6 Uhr nachmittags,
Sonntags (6. und 13. Juni d. J.) jedoch nur von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags,

und zwar für die Stimmbezirke 1–32 im Erdgeschoss und
 „ „ „ 33–70 „ 1. Obergeschoss

Alphabetische Verzeichnisse der Strafen, woraus deren Zugehörigkeit zu den Stimmbezirken ersichtlich ist, befinden sich an den Eingängen des Rathhauses.

Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschusses **bis 13. Juni d. J.**, nachmittags 1 Uhr, innerhalb der Dienststunden bei uns schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu geben.

Wohnungsveränderungen (Zu- und Fortzüge sowie Umzüge im Stadtgebiet) sind in der Stimmliste nur insoweit berücksichtigt, als die betr. Meldungen **bis zum 20. Mai d. J.** hier vorgelegen haben.

In der Stimmkartei nicht enthaltene oder erst nach dem 20. Mai d. J. zu- oder umgezogene Stimmberechtigte werden nur auf Antrag nachgetragen oder umgeschrieben. Der Antrag kann nur während der oben genannten Auslegungsfrist unter Vorlegung der polizeilichen Anmeldebescheinigung gestellt werden.

Rechtmäßige Inhaber von Stimmzettelchen können in **jedem beliebigen Stimmbezirk** abstimmen.

Stimm Scheine werden von uns vom 6. bis 18. Juni, 12 Uhr mittags, ausgestellt. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Volkseutscheid kann einen Stimmschein auf Antrag erhalten,

- I. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei **eingetragen ist**,
 1. wenn er am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus **zwingenden Gründen** außerhalb seines Stimmbezirkes sich aufhält;
 2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
 3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmchein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;
- II. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei **nicht eingetragen oder darin gestrichen ist**,
 1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei veräußert hat;
 2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei weggefallen ist;
 3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten und Stimmkarteien in das Inland verlegt hat.

Braunschweig, den 31. Mai 1926.

Der Rat der Stadt.

J. A. Wagner.

